

Interkantonaies Abkommen zur Ausführung koordinierter Kontrollen der westschweizer Selbsteinkellerer

1. Prinzip

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Verordnung über die Kontrolle des Handels mit Wein (VKHW, RS 916.146) sieht vor, dass jeglicher Weinhandel einer Kontrolle der eidgenössischen Weinhandelskommission (EWHK) untersteht. Die Produzenten, die ihre eigenen Produkte verarbeiten und verkaufen, sind, wenn sie einer gleichwertigen kantonalen Kontrolle unterworfen sind, von diesen Kontrollen freigestellt.

Gemäss Art. 5, Absatz b der erwähnten Verordnung, entscheidet das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) auf Anfrage, ob die vorgesehenen kantonalen Kontrollen als gleichwertig betrachtet werden können.

1.2 Koordinierte Ausführung in der Westschweiz

Zur Kostenbegrenzung und Ablaufvereinfachung, haben die diesem Abkommen angehörenden Kantone (nachstehende Liste), eine koordinierte kantonale Kontrolle festgelegt und ihre Gleichwertigkeit gemäss Art. 5, Absatz b VKHW anerkannt.

Diese gemeinsame und einheitliche Ausführung ermöglicht eine Gewähr für unparteiisch ausgeführte Kontrollen sowie für ihre Gleichwertigkeit der Vorgehensweise in der gesamten Westschweiz.

Die koordinierte kantonale Kontrolle wird gemäss den nachstehenden allgemeinen Bestimmungen durchgeführt. Die unterzeichnenden Kantone können, mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist, ihre Teilnahme am Abkommen zum Beginn eines Kalenderjahres kündigen.

Änderungen des Abkommens unterliegen der Mehrheit der unterzeichnenden Kantone.

Das Abkommen ist zeitlich nicht begrenzt und endet im Einverständnis aller unterzeichnenden Kantone.

2. Kontrollbestimmungen

2.1 Verpflichtung

Die koordinierte Kontrolle betrifft die Produzenten der dieses Abkommen unterzeichnenden Kantone, die ihre eigenen Produkte verarbeiten und verkaufen und jährlich nicht mehr als 20 hl Wein kaufen. Selbsteinkellerer der unterzeichnenden Kantone sind ab sofort nicht mehr den Kontrollen der EWHK unterworfen.

2.2 Pflichten der diesem Abkommen Unterstellten

Die dem Abkommen Unterstellten müssen den Kontrollorganen bei ihrer Tätigkeit behilflich sein. Sie müssen jederzeit in der Lage sein, die unter Punkt 2.3 aufgeführten und andere zur Kontrolle zweckdienliche Unterlagen vorzulegen.

Während der üblichen Geschäftszeiten müssen die Kontrollorgane zur Ausführung Ihrer Aufgabe Zugang zu Keller, Grundstücken und Betriebsräumen haben.

2.3 Kontrollunterlagen

Nachstehende Unterlagen dienen als Basis für schriftliche Kontrollen :

2.3.1 Bestätigungen des Produktionsrechts

Diese Unterlagen werden jährlich von den Kantonsbehörden ausgegeben. Sie definieren das maximale Produktionsrecht pro Rebart, Kategorie und Bezeichnung.

2.3.2 Einkellerungsmeldung

Gemäss der kantonalen Gesetzgebung wird diese Meldung vom Selbsteinkellerer oder den kantonalen Behörden ausgestellt. Für jeden Jahrgang werden sowohl die pro Rebart, Kategorie und Bezeichnung effektiv produzierten Weinmengen, als auch die aus Spätlese stammende Weine aufgeführt.

2.3.3 Bestätigungen der Zuckerbestimmung (Gradation)

Gemäss der kantonalen Gesetzgebung werden diese Unterlagen vom Selbsteinkellerer oder den kantonalen Behörden ausgestellt. Für jeden Jahrgang werden Menge und Zuckergehalt jeder Weinerntelieferung angegeben.

2.3.4 Zusammenfassung der Eingänge, Ausgänge und des Lagerbestands

Dieses Formular wird von den Kontrollämtern jährlich ausgegeben. Es muss von den Selbsteinkellerern immer auf dem neusten Stand gehalten werden. Alle Eingänge und Ausgänge werden jeweils umgehend eingetragen. Direktverkäufe ab Keller können gruppiert und monatlich eingetragen werden. In diesem Dokument muss jede Produktart (Jahrgang, Bezeichnung, Fantasienamen, usw.) muss aufgeführt sein. Ein Formularbeispiel befindet sich in der Beilage.

2.3.5 Buchhaltungsunterlagen

Alle Kauf- und Verkaufsbelege für die Buchhaltung, einschliesslich der an Privatkunden ausgestellten Rechnungen, müssen bei einer Kontrolle vorgewiesen werden können.

2.3.6 Lagerbestand

Gemäss der geltenden kantonalen Gesetzgebung wird der Lagerbestand vom 31. Dezember pro Rebart und Bezeichnung an die verantwortlichen Ämter übermittelt.

2.4 Anzahl der dem Abkommen Unterstellten

Ende Juni 2002, betrug die potentielle Anzahl der dem Abkommen Unterstellten :

| Produktmenge (Liter) | Anzahl der Selbsteinkellerer | | | | | Total |
|------------------------|------------------------------|----|----|----|-----|-------|
| | VD | NE | GE | JU | VS | |
| Von 1 bis 1'000 | 68 | 1 | 1 | 0 | 70 | 140 |
| Von 1'001 bis 3'000 | 53 | 4 | 5 | 0 | 129 | 191 |
| Von 3'001 bis 5'000 | 21 | 5 | 2 | 1 | 72 | 101 |
| Von 5'001 bis 10'000 | 31 | 6 | 2 | 0 | 84 | 123 |
| Von 10'001 bis 30'000 | 180 | 19 | 8 | 1 | 162 | 370 |
| Von 30'001 bis 50'000 | 113 | 8 | 11 | 0 | 57 | 189 |
| Von 50'001 bis 100'000 | 90 | 9 | 14 | 0 | 27 | 140 |
| > 100'001 | 24 | 2 | 16 | 0 | 10 | 52 |
| TOTAL | 580 | 54 | 59 | 2 | 611 | 1306 |

2.5 Kontrollfrequenz

Die Kontrollen werden durch Zuckerbestimmungen im Traubenmost und nach folgender Minimalfrequenz durchgeführt :

| | |
|--|-----------------------------|
| Produktion unter à 1'000 Liter : | eine Kontrolle alle 5 Jahre |
| Produktion zwischen 1'001 und 10'000 Liter : | eine Kontrolle alle 4 Jahre |
| Produktion über 10'000 Liter : | eine Kontrolle alle 2 Jahre |

3. Verantwortlichkeiten

3.1 Treuhänder des Abkommens

Der Treuhänder des Abkommens ist der Kanton Wallis, vertreten durch sein kantonales Laboratorium. Es nimmt Abkommensaufkündigungen entgegen und gibt sie allen anderen Abkommensunterzeichnern sowie dem Bundesamt für Landwirtschaft bekannt.

Es unterbreitet das Abkommen betreffende Änderungsvorschläge den Departementvorstehern der unterzeichnenden Kantone und nimmt die eventuelle Annahme per Rundschreiben vor.

Es wurde mit der Abfassung des Abkommensprojektes und seiner Anerkennung durch die unterzeichnenden Kantone betraut.

3.2 Direktion und Kontrollüberwachung

Die Direktion und Kontrollüberwachung unterstehen den kantonalen Laboratorien der unterzeichnenden Kantone.

Die Kantonschemiker und Verantwortlichen der Ämter für Weinbau der unterzeichnenden Kantone treffen sich einmal jährlich, um die Kontrollresultate vorzulegen. Sie bilden das Exekutivorgan des Abkommens. Sie können Änderungen vorschlagen und Direktiven für die mit der Durchführung der praktischen Kontrolle betreuten Dienststelle vorlegen. Sie können auch Ihren Leistungsvertrag betreffende Änderungen vorschlagen.

Die Kantonschemiker halten die Departementsvorsteher der unterzeichnenden Kantone über die Kontrollresultate sowie die Abkommensanwendung auf dem Laufenden.

Ein jährlicher Rapport über die durchgeführten Kontrollen wird dem Bundesamt für Landwirtschaft erstellt. Auf Anfrage geben die Kantonschemiker alle nützlichen Auskünfte im Rahmen Ihrer Tätigkeiten an die zuständigen Ämter.

3.3 Durchführung der Kontrollen

Die praktische Durchführung der Kontrollen wurde der interkantonalen Zertifizierungsstelle (IZS) anvertraut. Dieses engagiert die erforderliche Anzahl Kontrolleure, die es ernennt und entschädigt.

Die Kontrolltätigkeiten der IZS sind durch einen Leistungsvertrag zwischen dieser Dienststelle und den unterzeichnenden Kantonen festgelegt.

Die Berichte der durchgeführten Inspektionen werden regelmässig den zuständigen kantonalen Laboratorien zugestellt, die bei Verstössen die erforderlichen Schritte unternehmen und eventuell Anzeige erstatten.

3.4 Weiterleitung der Kontrollunterlagen

Die unterzeichnenden Kantone sind für die Weiterleitung der von den kontrollpflichtigen Selbsteinkellerer benötigten Unterlagen verantwortlich.

4. Finanzierung der Kontrollen

4.1 Schätzung der Kontrollkosten

In Anbetracht der Anzahl Kontrollpflichtiger und der Kontrollfrequenz (siehe Punkt 2.4 und 2.5), können die jährlichen Kosten wie folgt eingeschätzt werden :

| Kanton | Kontrollen | Geschätzte Kosten |
|-----------|------------|-------------------|
| Jura | 1 | 400.- |
| Waadt | 243 | 144'000.- |
| Neuchâtel | 23 | 14'000.- |
| Genf | 27 | 16'000.- |
| Wallis | 213 | 126'000.- |
| Total | 507 | 300'400.- |

4.2 Finanzierung

Die Interkantonale Zerifizierungsstelle (IZS) verrechnet den Selbsteinkellerern einen Kontrollbetrag, dessen Höhe im Leistungsvertrag unter Punkt 3.3 festgelegt wurde. Jeder Kanton kann eine andere Form des Gebühreneinzugs selbst bestimmen.

5. Anerkennung

5.1 durch eidgenössische Behörden

Erst nach Anerkennung des vorliegenden Projekts durch das BLW kann das Abkommen in Kraft treten und somit als kantonale Kontrolle und gemäss Art. 5, Absatz b des VKHW als gleichwertig angesehen werden.

5.2 durch Kantonsbehörden

Das Abkommen tritt nach Unterschrift der betreffenden Departementvorsteher und nach Unterschrift des Leistungsvertrags durch die betroffenen Kantonschemiker sowie die IZS in Kraft.

5.3 Konsultation der betroffenen Kreise

Das Abkommensprojekt wird zuerst den betroffenen kantonalen Sektionen der schweizerischen Vereinigung der Selbsteinkellerer vorgelegt. Sie werden zur Ausarbeitung der Kontrollbestimmungen zugezogen.

6. Ausführung

6.1 Weiterleiten des Projekts an die eidgenössische Behörden

Das vorliegende Projekt muss dem BLW vor dem 31. Oktober 2002 zur Anerkennung vorgelegt werden.

6.2 Anmeldung der dem Abkommen Unterstellten

Die dem Abkommen unterworfenen Selbsteinkellerer sollten sich bis zum 31. Dezember 2002 bei den kantonalen Laboratorien der unterzeichnenden Kantone anmelden.

6.3 In-Kraft-Treten des Abkommens

Das Abkommen tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

6.4 Beginn der Kontrollen

Die Kontrollen beginnen am 1. Juli 2003.